



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, [www.afv.zh.ch](http://www.afv.zh.ch)

## **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Bucheggweg Buchwiesenweg bis Bucheggweg Nr.10 Genehmigung**

Gemeinde **Kloten**

Lage Bucheggweg, Abschnitt Buchwiesenweg bis Bucheggweg Nr.10

Massgebende - Beschluss des Stadtrats Kloten vom 21. Juni 2016  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

- Festsetzungsbeschluss** Der Stadtrat Kloten hat mit Beschluss vom 21. Juni 2016 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 800/1990 vollständig und RRB Nr. 5469/1971 teilweise aufgehoben und neu mit 3,5 m Abstand festgesetzt. Gleichzeitig werden die Einlenkerbereiche in den Buchwiesenweg reduziert. Die bestehende Niveaulinie RRB Nr. 5469/1971 wird vollständig ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 5. August 2016 ersucht der Stadtrat um Genehmigung der Vorlage.
- Anlass und Zielsetzung der Planung** Entlang des Bucheggwegs, Abschnitt Buchwiesenweg bis Bucheggweg Nr.10, genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 5469 vom 30. September 1971 und Beschluss Nr. 800 vom 7. März 1990 die vom Stadtrat Kloten am 2. September 1969 bzw. 5. September 1989 beschlossene Verkehrsbau- und Niveaulinienvorlage. Der Bucheggweg ist mit einer Breite von 5 m und beidseitigen Gehwegen von je 1,5 – 1,6 m normgerecht ausgebaut. Beim Bucheggweg handelt es sich heute um eine Sackgasse, die am Ende in einen Gehweg übergeht. Aufgrund der Anzahl Wohneinheiten erfüllt der Bucheggweg als Zufahrtsstrasse nur noch eine untergeordnete Erschliessungsfunktion.

Das Gebiet wurde mit der Revision der BZO im Jahre 2012 in eine viergeschossige Wohnzone W4 aufgezonnt. Damit die mögliche Ausnutzung und dadurch beabsichtigte Nachverdichtung erfolgen kann, soll der überdimensionierte Baulinienbereich auf ein sinnvolles Mass reduziert werden.

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion <b>Amt für Verkehr</b> Planverwaltung	
<b>PBG</b>	
Kloten	0062-0109



## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig. Die Publikation erfolgte am 08. Juli 2016. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 18. Juli 2016 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage	Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 800/1990 sollen vollständig und RRB Nr. 5469/1971 teilweise aufgehoben und entlang des Bucheggwegs neu festgesetzt werden. Die bestehende Niveaulinie RRB Nr. 5469/1971 wird vollständig ersatzlos aufgehoben.
Ergebnis der Prüfung	Da der Bucheggweg vollständig ausgebaut ist und die Zugangsnormen erfüllt, ist eine reduzierte Verkehrsbaulinie beidseitig mit 3,5 m ab Grenze sowie die Reduktion der Einlenkerbereiche angebracht. Die beabsichtigte Nachverdichtung entlang des Bucheggwegs wird somit ermöglicht.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



### **Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 21. Juni 2016 vom Stadtrat Kloten beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien und die vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien am Bucheggweg, Abschnitt Buchwiesenweg bis Bucheggweg Nr.10, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Stadtrats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Stadtrat Kloten inkl.
    - 5 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 5 Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Juni 2016 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 18. Juni 2016
    - Publikation Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 2016
    - Gemeindeordnung Stadt Kloten
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 18.8.2016 / am

- BaS: Recht 17.8.16 es

- R+V: Leiterin 18.8.16 uf

